



B458

Radwegeverbindung zwischen Petersberg und Dipperz, 3. BA

Unterlage 19.3

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)

Stand: *April 2026*

Auftraggeber: **Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement**

Standort Fulda

Schillerstraße 8

36043 Fulda

Über: **EGL GmbH**

Ludwig-Erhard-Straße 8

34131 Kassel

Auftragnehmer: **Plan Ö GmbH**

Industriestraße 2a

35444 Biebertal-Fellingshausen

Bearbeiter/in: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Tobias Geitz (M. Sc. Biologie)

Christopher Grosdidier (M. Sc. Biologie)

Henning Otto (M. Sc. Biologie)

Pauline Rathmann (M. Sc. Biologie)

Ferdinand Reinhold (M. Sc. Biologie)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Rechtliche Grundlagen	2
3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	4
3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung	4
3.2 Konfliktanalyse	5
3.3 Maßnahmenplanung	7
3.4 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	7
4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen	8
5 Bestandserfassung	10
5.1 Faunistisch-floristische Planungsraumanalyse	10
5.2 Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen	12
5.2.1 Datenquellen und Untersuchungen	12
5.2.2 Bewertung der Unterlagen und Methodenkritik	13
5.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung	13
6 Konfliktanalyse	17
6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung	17
6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse	17
7 Maßnahmenplanung	20
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	20
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	24
8 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	25
9 Fazit	26
10 Literaturverzeichnis	27

Tabellenverzeichnis Seite

Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens	8
Tab. 2: Übersicht der Gutachten, Kartierungen und Datenquellen	12
Tab. 3: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum	14
Tab. 4: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG	17
Tab. 5: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen.....	21

Abbildungsverzeichnis Seite

Abb. 1: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag	6
---	---

Anhangsverzeichnis Seite

Anhang 1: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse	27
Anhang 2: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten	118

1 Anlass und Aufgabenstellung

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Bau der Radwegeverbindung zwischen Petersberg und Dipperz in einem Planfeststellungsverfahren. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird nur die Linienführung im Bauabschnitt (BA) 3 nördlich entlang der B 458 betrachtet - ab der Wirtschaftswegkreuzung „Unterm Born“ östlich der AS Fulda-Mitte bis zum bestehenden Wirtschaftswegenetz unmittelbar parallel zur B 458 westlich der Ortslage Böckels - in den Gemeinden Künzell und Petersberg.

Die Projektbeschreibung findet sich in Kapitel 4 des Artenschutzbeitrags.

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in den landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten¹) zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im LBP zu berücksichtigen².

¹ Bisher ist keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen worden. Sobald dies geschehen ist, wird diese Fußnote durch einen Verweis auf die Rechtsverordnung ersetzt.

² Siehe hierzu auch den Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.

Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,

soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie verlangt für die Arten des Anhanges IV der FFH-RL, dass Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art sind Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtern, noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern (BVerwG, Beschluss vom 17. April 2010 – 9 B 5/10).

Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten (Gegenstand der Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten gegenüber der Kommission).

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT 2024), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmeveraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG zu weiteren Verantwortungsarten erlassen wurde, sind die prüfungsrelevanten geschützten Arten die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere. Das zu betrachtende Artenspektrum der in Hessen wildlebenden europäischen Vogelarten wurde aktuell (zuletzt 2014) von der Vogelschutzwarte zusammengestellt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND SAARLAND 2014).

Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen (Abb. 1).

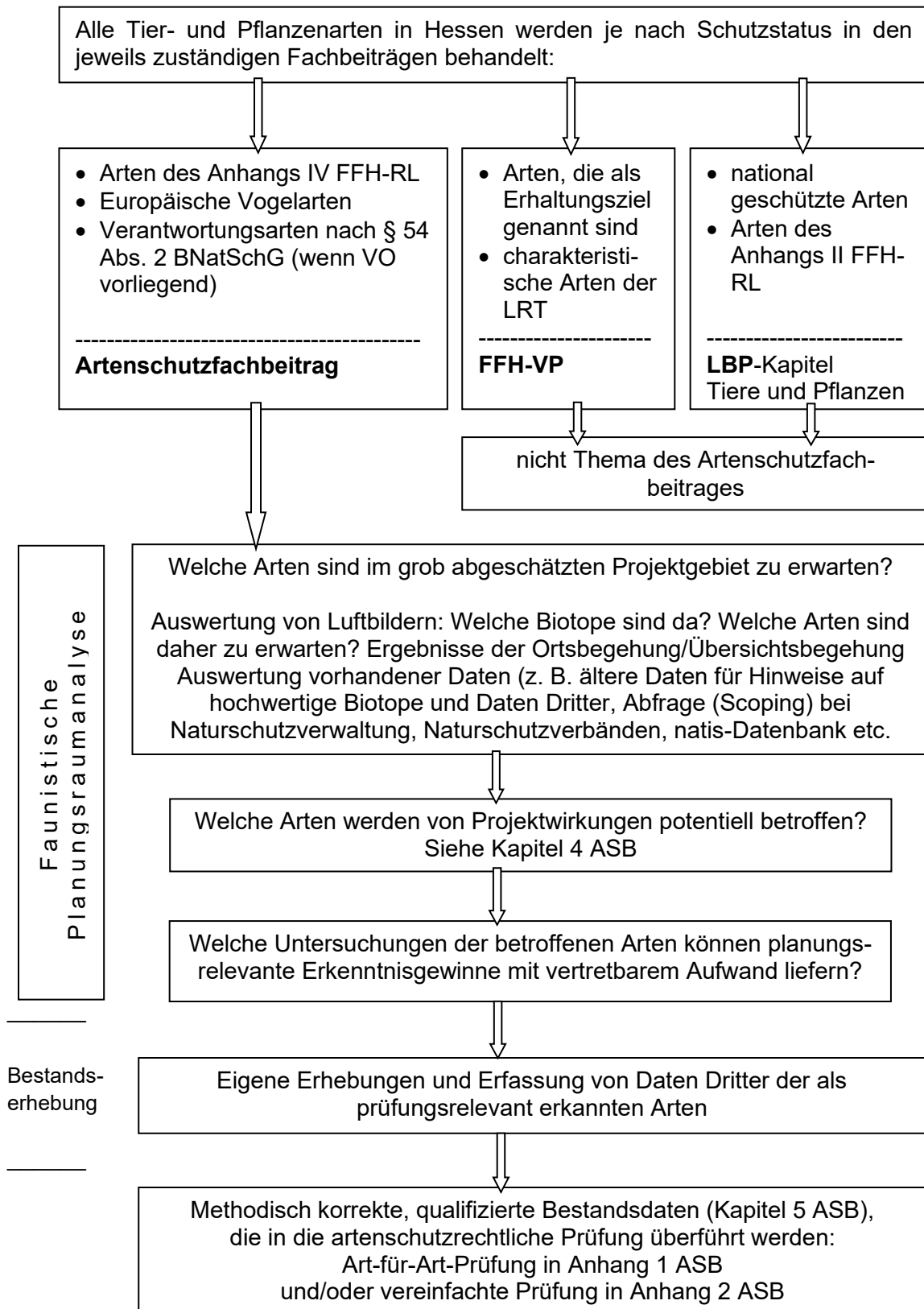
3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT 2024, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT 2024) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Abb. 1: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag



3.3 Maßnahmenplanung

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Eine detaillierte Darstellung dieser Aspekte erfolgt in den Maßnahmenblättern des LBP. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

Weitere Maßnahmen des LBP, die artenschutzrechtlich nicht erforderlich sind, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern, jedoch zusätzlich positiv auf die jeweilige Art wirken, werden als "ergänzend funktional geeignete Maßnahmen des LBP" aufgeführt.

3.4 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (im Fall der Planfeststellung ist dies die Planfeststellungsbehörde im HMWEVL) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Folgende Ausnahmevoraussetzungen sind dabei im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu klären (vgl. Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen):

Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses werden ggf. im technischen Erläuterungsbericht (siehe Hessen Mobil 2025, Kapitel 2.6) (vgl. RE 2012, Bundesministerium für Verkehr 2012) dargelegt. Das Überwiegen dieser zwingenden Gründe wird im Kapitel 8 des Artenschutzbeitrages dargestellt.

Die zumutbaren Alternativen werden im technischen Erläuterungsbericht (siehe Hessen Mobil 2025, Kapitel 3) (vgl. Bundesministerium für Verkehr 2012) beschrieben. Im ASB werden diese Alternativen ggf. in Kapitel 8 artenschutzfachlich bewertet.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auch bewertet, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, bzw. dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs.1 FFH-RL). Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand ist zu bewerten, ob keine weitere Verschlechterung eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, Az.: 9 B 5/10, Rdnr.8 und 9).

4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

Gegenstand der vorliegenden Maßnahme ist die Anlage einer Radwegverbindung – in Form eines kombinierten Rad- / Geh- / Wirtschaftsweges - entlang der Bundesstraße B 458 zwischen Petersberg und Dipperz im Landkreis Fulda. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird nur die Linienführung im Bauabschnitt (BA) 3 nördlich entlang der B 458 betrachtet - ab der Wirtschaftswegkreuzung „Unterm Born“ östlich der AS Fulda-Mitte bis zum bestehenden Wirtschaftswegenetz unmittelbar parallel zur B 458 westlich der Ortslage Böckels - in den Gemeinden Künzell und Petersberg.

Es erfolgt zunächst eine Anbindung an das Künzeller Wirtschaftswegenetz nördlich der B 458. Ab dort verläuft die Trasse eingriffsminimierend unmittelbar nördlich an die B 458 angrenzend in östliche Richtung als Lückenschluss bis zum Erreichen des dort bereits vorhandenen Wirtschaftswegenetzes, wobei die Anbindung des Weges an die B 458 in Gegenlage der geplanten L 3379 – Verbindungsspanne Künzell erfolgt. Bei Bau-km 0+511 erfolgt dabei die Querung eines Entwässerungsgrabens mit einem neuen Hamco-Durchlass.

Der geplante gesamte Rad- / Gehweg verläuft zumeist in Trassenbündelung mit bereits vorhandenen bzw. neu anzulegenden Wirtschaftswegen.

Westlich des Beginns der Ausbaustrecke ist eine Baueinrichtungsfläche geplant. Diese wird bauzeitlich in Anspruch genommen.

Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Anlagebedingt	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der Straßentrasse und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden	Vollständiger und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten, teilweiser bis vollständiger und überwiegend temporärer Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit untergeordneter Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung der Trasse	<u>Keine</u> Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Veränderungen des Grundwasserhaushalts	<u>Keine</u> Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Veränderungen von Oberflächengewässern durch Überführungen, Ausbau, Verlegungen oder Verrohrungen	<u>Keine</u> Beeinträchtigung von Habitaten und/oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG).

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Baubedingt	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze	Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten, temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit untergeordneter Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb	Temporäre Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). <u>Keine</u> Erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
temporäre Grundwasserabsenkungen, Gewässer- verlegungen- und -querungen	<u>Keine</u> Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Umsiedlungen, Baufeldvorbereitung	<u>Kein</u> signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung und Tötung von Individuen im Zuge der Umsiedlung. Signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung und Tötung von Individuen im Zuge der der Baufeldfreimachung der anlage- und baubedingt in Anspruch genommenen Flächen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). <u>Keine</u> erhebliche Störung geschützter Tierarten im Zuge der Umsiedlung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Straßenverkehr in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Schadstoffemissionen	<u>Keine</u> Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Stoffliche Belastungen des Regenwasserabflusses	<u>Keine</u> Beeinträchtigung von Habitaten und/oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten durch relevante Schadstoffeinträge in Oberflächengewässern an den Querungen und durch den Weitertransport stromabwärts (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG).
Lärmemissionen	<u>Keine</u> Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	<u>Keine</u> Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Verkehrs und durch Kollisionsverluste	<u>Keine</u> Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). <u>Kein</u> Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen bei der Kollision in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

5 Bestandserfassung

5.1 Faunistisch-floristische Planungsraumanalyse

Eine ausführliche Planungsraumanalyse ist Hessenmobil (2022) zu entnehmen.

Das Plangebiet stellt sich als Übergangsbereich einer offenen landwirtschaftlich genutzten Landschaft mit einer überwiegenden ackerbaulichen Nutzung und nur einer geringen Grünlandnutzung zu einer stark frequentierten Straße mit einer typischen straßenbegleitenden Vegetation aus niedrigen Gräsern und krautigen und stellenweise vorhandenen Gehölzen auf. Etwa in der Mitte des geplanten Bauabschnitts kreuzt ein Graben mit begleitender Vegetation den geplanten Trassenverlauf. Unmittelbar östlich befindet sich ein Solitärbaum.

Die weitere Umgebung, insbesondere südlich der B 458, weist eine vergleichbare Landschaftsstruktur auf. Stellenweise ist ein geringfügig stärkerer Bestand an Gehölzen (Feldgehölz, Baumhecke) zu verzeichnen.

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

Fledermäuse

Im Untersuchungsbereich kommen Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Zudem befinden sich entlang der geplanten Trassen lineare Gehölzstrukturen, die eine Bedeutung als Leitstrukturen aufweisen können. Aufgrund der untergeordneten Habitatqualität in Bereichen mit direkten und dauerhaften Eingriffen können wichtige Jagdreviere ausgeschlossen werden.

Sonstige Säugetiere

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen (lineare Gehölze mit entsprechender Artzusammensetzung) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen und früherer Nachweise in der Umgebung ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen der Haselmaus möglich.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Hierzu zählen sowohl die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche (Feldvögel) als auch die Gehölze im und am Trassenverlauf (Heckenbrüter). Im weiteren Umfeld befinden sich zudem höhere Solitärbäume, die eine Bedeutung als Horststandorte für Greifvögel oder andere Großvögel aufweisen könnten.

Reptilien

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen (Übergangsbereiche von offenen Bereichen und Gehölzen, Grenzstrukturen, Böschungen usw.) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen der Zauneidechse möglich.

Amphibien

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen (fehlende geeignete Gewässer im Plangebiet oder Umfeld, keine bekannten Wanderbeziehungen) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen von Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auszuschließen.

Käfer

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen (fehlende Wirtsbäume oder entsprechend geeignetes Totholz) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen von Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auszuschließen.

Libellen

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen (fehlende geeignete Gewässer) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen von Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auszuschließen.

Schmetterlinge

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen (Grünland mit Beständen des Großen Wiesenknopfs) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen von Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling möglich. Die Eingriffsbereiche sind dominiert von Gräsern und Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und wurden zudem regelmäßig gemäht. Demnach wies der Erfassungsbereich ein generell sehr geringes Angebot an Blühpflanzen und im speziellen keine der Wirtspflanzen für Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf. Diese Arten können somit ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für **Fledermäuse, Haselmaus, Vögel, Reptilien** und **ausgewählte Schmetterlinge (Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling)** auf.

5.2 Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen

Zur Ermittlung und Auswahl der prüfungsrelevanten Arten wurden die vorliegenden faunistischen und floristischen Daten und die eigenen Kartierungen dargestellt und bewertet.

5.2.1 Datenquellen und Untersuchungen

Dem artenschutzrechtlichen Beitrag liegen die in Tab. 2 aufgeführten und kommentierten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen zugrunde.

Tab. 2: Übersicht der Gutachten, Kartierungen und Datenquellen

Kriterium	Beschreibung
Eigene Kartierungen des Vorhabenträgers	
1: PLAN Ö GMBH (2024): Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen. Radwegeverbindung zwischen Petersberg und Dipperz, 3. BA (Straße 458). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Hessen Mobil (über EGL GmbH) Standort Fulda	
Bearbeitete Artengruppe	Avifauna
Methodik	Gemäß dem Kartiermethodenleitfaden von HESSEN MOBIL STRAßEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT (2020) und dem Methodenblatt V3 des HVA F-StB (ALBRECHT et al. 2014); Horstsuche und Horstkontrolle
Kartierzeitpunkt	Von März bis Juli 2023 sieben Tages- und drei Abendbegehungen. Genaue Angaben sind dem Faunabericht PLAN Ö GMBH (2024) zu entnehmen.
Bearbeitete Artengruppe	Fledermäuse
Methodik	Übersichtsbegehung und Kontrolle der Bäume auf Baumhöhlen, vier Detektorbegehungen entlang eines Transekts, automatische Langzeiterfassung mittels Bat-Recorder mit 3 Erfassungsperioden
Kartierzeitpunkt	Übersichtsbegehung und Kontrolle der Bäume auf Baumhöhlen im März 2023; Detektorbegehungen von Mai bis September 2023; Bat-Recorder-Aufnahmen von Juni bis September 2023. Genaue Angaben sind dem Faunabericht PLAN Ö GMBH (2024) zu entnehmen.
Bearbeitete Artengruppe	Haselmaus
Methodik	Ausbringen und Kontrolle von Nesting-Tubes und Haselmauskästen
Kartierzeitpunkt	Sieben Begehungen von März bis September 2023. Genaue Angaben sind dem Faunabericht PLAN Ö GMBH (2024) zu entnehmen.
Bearbeitete Artengruppe	Reptilien
Methodik	Absuchen der Strecke, Ausbringen und Kontrolle von Reptilienquadraten zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit.
Kartierzeitpunkt	5 Begehungen von März bis September 2023. Genaue Angaben sind dem Faunabericht PLAN Ö GMBH (2024) zu entnehmen.
Bearbeitete Artengruppe	Tagfalter und Widderchen
Methodik	Übersichtsbegehung, Absuchen des Plangebiets
Kartierzeitpunkt	Fünf Begehungen von Juni bis August 2023. Genaue Angaben sind dem Faunabericht PLAN Ö GMBH (2024) zu entnehmen.
Erfassungen Dritter	

Kriterium	Beschreibung
2: EGL (2026): Überprüfung des Horststandortes des Turmfalken an der B458. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Hessen Mobil, Standort Fulda	
Bearbeitete Artengruppen	Avifauna (Turmfalke)
Methodik	Überprüfung des Vorhandenseins des im Jahr 2023 vom Turmfalken genutzten Horstes
Kartierzeitpunkt	06. März 2026
3: SIMON UND WIDDIG GbR (2017): A 7/B 458 – Ausbau der AS Fulda-Mitte, einschließlich ÜF B 458, Faunistische Erfassungen, Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Fulda Dezernat PL 11, Planung Osthessen. Überarbeitete Fassung 2020.	
Bearbeitete Artengruppen	Haselmaus
Methodik	Ausbringen und Kontrolle von Nesting-Tubes
Kartierzeitpunkt	Fünf Begehungen. Genaue Angaben sind dem Faunabericht SIMON UND WIDDIG GbR (2017) zu entnehmen.
Multibase-Daten HLNUG	
4: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) (2023): Auszug aus der zentralen Multibase-Datenbank des Landes Hessen, Stand 13.12.2023.	
Bearbeitete Artengruppen	Alle Tiergruppen. Die Daten wurden in einem Umkreis von 3 km um das Plangebiet abgefragt.
Methodik	Datenübermittlung durch das HLNUG.
Kartierzeitpunkt	Datenlieferung vom 13.12.2023

5.2.2 Bewertung der Unterlagen und Methodenkritik

Die Erfassungen erfolgten nach dem Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen (HESSEN MOBIL 2020). Die Anzahl und Zeitpunkte der Erfassungen können der Tabelle 2 sowie dem Faunabericht PLAN Ö GMBH (2024) entnommen werden. Sofern Abweichungen von den empfohlenen Kartierzeiten vorgenommen wurden, dienten diese der Anpassung an zu erwartende Aktivitätszeiten der jeweiligen Zielart und somit der Verbesserung des Erfassungsergebnisses.

Ergänzt wurden die Erfassungen durch eine Datenrecherche vorhandener Gutachten im Umfeld sowie einer Multibase-Abfrage beim HLNUG (Tab. 2).

5.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Auswertung der vorstehend genannten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen gibt Tab. 3 einen vollständigen Überblick der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

An das in Tab. 3 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausschlusskriterien angelegt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1):

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und

- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tab. 3 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt. Nach den drei vorstehenden Kriterien können (mit Ausnahme der Nahrungsgäste und Durchzügler (Avifauna)) keine der vorkommenden Arten von der Art-für-Art-Prüfung ausgeschieden werden. Nahrungsgäste und Durchzügler sind im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht näher zu prüfen, da der Nahrungsraum dahingehend keine Relevanz hat. Nach Auffassung des BVerwG schützt das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot nicht den gesamten Lebensraum einer Art, sondern nur die ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind. Der Nahrungs- und Rastraum hat für diese Arten (Bachstelze, Buchfink, Elster, Haussperling, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rohrammer, Star, Stieglitz, Tannenmeise, Waldohreule, Weißstorch, Wiesenschafstelze) ohnehin nur eine untergeordnete Bedeutung. Zudem ist nur ein sehr geringer Teil des Nahrungsraums betroffen. Der Eingriffsbereich weist aufgrund seiner geringen Größe, der vorhandenen Habitatstrukturen und Störquellen (Bundesstraße B 458) in der Umgebung nur eine geringe Bedeutung für Nahrungsgäste und Durchzügler auf. Daher sind für Nahrungsgäste und Durchzügler relevante Beeinträchtigungen auszuschließen. Daher sind nur ein Teil der in Tab. 3 aufgeführten Arten als prüfungsrelevante Arten im Wirkraum des Vorhabens anzusehen.

Die Vorkommen der prüfungsrelevanten Arten sind in den Karten des faunistischen Gutachtens (Faunabericht, PLAN Ö GMBH 2024) dargestellt.

Tab. 3: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

Krit. (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kW = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

Prüf.: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

Quelle: Nummern der in Tab. 2 aufgeführten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen mit prüfungsrelevantem Nachweis der jeweiligen Art

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.	Quelle
Fledermäuse							
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	ungünstig bis schlecht	NV	-	ja	PB	1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	günstig	NV	-	ja	PB	1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	günstig	NV	-	ja	PB	1
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	ungünstig bis unzureichend	NV	-	ja	PB	1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ungünstig bis unzureichend	NV	-	ja	PB	1
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ungünstig bis unzureichend	NV	-	ja	PB	1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	ungünstig bis unzureichend	NV	-	ja	PB	1



Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.	Quelle
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ungünstig bis unzureichend	NV	-	ja	PB	1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	nicht bewertet	NV	-	ja	PB	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig	NV	-	ja	PB	1
Vögel							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	günstig	NG	kEm	nein	-	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	günstig	B	-	ja	Tab	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	günstig	NG	kEm	nein	-	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	1
Elster	<i>Pica pica</i>	ungünstig bis unzureichend	NG	kEm	nein	-	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	ungünstig bis schlecht	BV	-	ja	PB	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	ungünstig bis unzureichend	BV	-	ja	PB	1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	günstig	NG	kEm	nein	-	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ungünstig bis unzureichend	BV	-	ja	PB	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	günstig	NG	kEm	nein	-	1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	ungünstig bis unzureichend	NG	kEm	nein	-	1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	ungünstig bis schlecht	BZ	-	ja	PB	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	günstig	NG	kEm	nein	-	1
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	ungünstig bis schlecht	DZ	kEm	nein	-	1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ungünstig bis unzureichend	B	-	ja	PB	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	ungünstig bis unzureichend	NG	kEm	nein	-	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	ungünstig bis schlecht	NG	kEm	nein	-	1
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	ungünstig bis unzureichend	NG	kEm	nein	-	1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	ungünstig bis unzureichend	B	-	ja	PB	1
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	ungünstig bis schlecht	NG	kEm	nein	-	1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	günstig	NG	kEm	nein	-	1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	günstig	NG	kEm	nein	-	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	1
Reptilien							

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.	Quelle
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	ungünstig bis unzureichend	NV	-	ja	PB	1

6 Konfliktanalyse

6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tab. 3 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Anhang 1).

Für alle in Tab. 3 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Anhang 2).

6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 4 wird das Resultat der artenweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um beim Eintreten eines Verbotsstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Tab. 4: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
 - = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).
 Vermeidung: - = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.
 CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.
 FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Fledermäuse						
Abendsegler	-	-	-	-	-	-
Braunes Langohr	-	-	-	-	-	-
Breitflügelfledermaus	-	-	-	-	-	-
Graues Langohr	-	-	-	-	-	-
Große Bartfledermaus	-	-	-	-	-	-
Kleinabendsegler	-	-	-	-	-	-
Kleine Bartfledermaus	-	-	-	-	-	-
Mückenfledermaus	-	-	-	-	-	-
Rauhautfledermaus	-	-	-	-	-	-
Zwergfledermaus	-	-	-	+	-	-
Vögel						
Amsel	-	-	-	-	-	-

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Blaumeise	-	-	-	-	-	-
Dorngrasmücke	-	-	-	-	-	-
Feldlerche	-	-	-	B, +	-	-
Goldammer	-	-	-	B, +	-	-
Kohlmeise	-	-	-	B, +	-	-
Mäusebussard	-	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	-	-	-	-	-	-
Rebhuhn	-	-	-	B, +	-	-
Rotmilan	-	-	-	-	-	-
Turmfalke	-	-	-	B, +	-	-
Zilpzalp	-	-	-	-	-	-
Reptilien						
Zauneidechse	-	-	-	B, +	-	-

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Durch die Kontrolle von Höhlenbäumen unmittelbar vor der Rodung wird für die Zwergfledermaus bewirkt, dass keine Individuen in aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verletzt oder getötet werden.

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung bzw. durchs Vergrämen wird für Feldlerche, Rebhuhn und Turmfalke die Tötung von Individuen in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß vermieden.

Durch die zeitliche Beschränkung von Gehölzrodungen im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. der Kontrolle auf aktuelle Brutvorkommen wird für Goldammer und Kohlmeise bewirkt, dass keine Individuen in aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verletzt oder getötet werden.

Durch das Fangen zwecks Umsiedlung der Zauneidechse sowie Errichtung und Betreuung einer temporären Einwanderungsbarriere wird die Tötung von Individuen in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß vermieden.

b) Störung

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Für Goldammer, Kohlmeise, Turmfalke und Zwergfledermaus wird durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird.

d) Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.

7 Maßnahmenplanung

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

In Tab. 4 wurde für mehrere Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, welche nachfolgend in Tab. 5 konkretisiert werden. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in den Prüfbögen abgeleitet worden. Die vollständige Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen ist den Maßnahmenblättern des LBP zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Schutz- und Leiteinrichtungen, Querungshilfen sowie Vergrämung und Umsiedlung, die auf den Schutz vor Verletzung und Tötung abzielen (Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos),
- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auf den Schutz vor Störungen abzielen und zwingend erforderlich sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern,
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population abzielen.

Tab. 5: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme im LBP	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
3.1 V _{CEF}	Kontrolle von Höhlenbäumen Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.	Zwergfledermaus
3.2 V _{CEF} und 3.3 V _{CEF}	Vergrämung Bei Baubeginn zwischen 15. März und 15. August ist der Turmfalke durch geeignete Maßnahmen zu vergrämen (z.B. Optische Abschreckungsmethoden wie Anbringen von flatternden oder reflektierenden Materialien oder einer Attrappe). Temporär ist eine geeignete Nistmöglichkeit (z.B. Schwegler Turmfalkennisthöhle Nr. 28 oder vergleichbare Modelle anderer Hersteller) an einer geeigneten Stelle in der Umgebung anzubringen. <u>Hinweis:</u> Sofern vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass sich im Wirkraum kein vom Turmfalken genutzter Horst mehr befindet, entfällt die Maßnahme.	Turmfalke
3.4 V _{CEF}	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung im Offenland oder Vergrämung Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig feinkrümelig umzubrechen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.	Feldlerche, Rebhuhn

Nummer der Maßnahme im LBP	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
	Die Feld- und Wegraine im Eingriffsbereich sind abhängig von der Wuchsstärke bis zu jede Woche zu mähen. In Grünlandbeständen im Eingriffsbereich ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind die betroffenen Bereiche abhängig von der Wuchsstärke bis zu jede Woche zu mähen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Bau Feld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.	
3.5 V _{CEF}	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in Gehölzbereichen oder Kontrolle auf aktuelle Brutvorkommen Von einer Rodung/Fällung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen/Fällungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.	Goldammer
3.6 V _{CEF}	Vergrämung der Zauneidechse Im Winter Rückschnitt der Gehölze und Stauden im Eingriffsbereich mit Entfernen des Schnittguts. Sämtliche oberirdische Versteckmöglichkeiten wie Steine, Äste und Unrat werden ebenfalls im Winter vollständig händisch abgeräumt.	Zauneidechse
3.7 V _{CEF}	Umsetzen von Zauneidechsen Umsetzen der Zauneidechsen in nicht beanspruchte, geeignete Bereiche nördlich des geplanten Radwegs. Eine Umsetzung ist vorzugsweise im Zeitraum von April bis Mai durchzuführen.	Zauneidechse
1 V _{CEF}	Ökologische Baubegleitung Kontrolle der Vergrämuungsmaßnahme. Tiefbauarbeiten in Bereichen mit	Zauneidechse



Nummer der Maßnahme im LBP	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
	Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung).	
3.8 V _{CEF}	Errichtung und Betreuung temporärer Einwanderungsbarriere Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Zauneidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).	Zauneidechse

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

In Tab. 4 wurde aufgezeigt, dass keine Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen besteht.

8 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

9 Fazit

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

10 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Ausgabe 2011. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2012): Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau. Ausgabe 2012 (RE 2012). Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2014): Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB). Ausgabe Dezember 2014. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.
- EGL (2026): Überprüfung des Horststandortes des Turmfalken an der B458. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Hessen Mobil, Standort Fulda. 7 Seiten.
- GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. F&E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel: 273 Seiten.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE [HLNUG] (2025): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2025, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 08.12.2025.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT (2024): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2024). Wiesbaden: 130 Seiten.
- HESSEN MOBIL (2020): Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen, Wiesbaden: 96 Seiten.
- HESSEN MOBIL (2021): Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen, Wiesbaden: 262 Seiten.
- HESSEN MOBIL (2022): Radwegeverbindung zwischen Petersberg und Dipperz (B 458). 3. BA. Hessen-ID 28489. Faunistische Planungsraumanalyse. 25 Seiten.
- HESSEN MOBIL (2025): Erläuterungsbericht. Feststellungsentwurf. Bundesstraße B458 / 3. BA. 24 Seiten.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- PLAN Ö GMBH (2024): Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen. Radwegeverbindung zwischen Petersberg und Dipperz 3. BA (Straße B 458).
- SIMON & WIDDIG (2017): A 7/B 458 – Ausbau der AS Fulda-Mitte, einschließlich ÜF B 458, Faunistische Erfassungen, Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Fulda Dezernat PL 11, Planung Osthessen. Überarbeitete Fassung 2020.